



S91143/169-PMVD/2025

21. Jänner 2026

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 21. November 2025 unter der Nr. 3992/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationsfreiheitsgesetz - Zahlen und Anwendungsprobleme (BMLV)“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Gemäß § 15 Informationsfreiheitsgesetz hat die Datenschutzbehörde die Verpflichtung die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren. Zu diesem Zweck werden aktuell umfangreiche Daten von den informationspflichtigen Stellen erhoben. Die statistische Erfassung und Aufbereitung des BMLV für den angefragten Zeitraum 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025 findet aktuell statt und wird fristgerecht bis 28. Februar 2026 an die Datenschutzbehörde übermittelt. Auf Basis der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wurden mit 21. November 2025 zukünftige statistische Daten betreffend Informationsbegehren und proaktive Veröffentlichung zum 31. Dezember 2025 abgefragt. Diese Daten konnten allerdings zum Zeitpunkt der Anfragestellung faktisch noch nicht vorliegen.

Zu 8:

Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch beantragt werden.

Zu 9 und 9a:

Jede beim Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) eingebrachte Anfrage wird auf ihren Wesensgehalt geprüft und materienrechtlich gewürdigt. Es kommt dabei auf den objektiven Erklärungswert des Anschreibens an. Informationsbegehren können somit nach dem IFG behandelt werden, selbst wenn darin keine explizite Berufung auf das IFG erfolgt.

Zu 10:

Ja.

Zu 10a bis 10c, 11a, 12a, 18b und 23c:

Entfällt.

Zu 11:

Einlangende Presseanfragen, die sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, werden materienrechtsbezogen beantwortet.

Zu 12:

Auf der Website des BMLV sowie des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) stehen mehrere, leicht auffindbare Kontaktformulare zur Verfügung. Diese ermöglichen es Bürgerinnen und Bürgern, Anfragen an mein Ressort zu richten bzw. zu übermitteln. Darüber hinaus sind Kontaktmöglichkeiten für das Presse- und Medienservice sowie für die interne Hinweisgeberstelle eingerichtet.

<https://www.bmlv.gv.at/misc/kontakt.shtml>

<https://www.bundesheer.at/service/kontakt/kontakt-zum-buergerservice>

Zu 13:

Die Behandlung von Informationsbegehren sind im „Erlass zur Regelung des Rechts auf Informationszugang im Wirkungsbereich des BMLV“ vom 31. Juli 2025 geregelt; eine Evaluierung dazu läuft.

Zu 14:

Es gibt keine normierten Vorgaben, die eine Glaubhaftmachung einer Identität vorschreiben. Jedoch ist eine solche ressortseitige Aufforderung zur Glaubhaftmachung einer Identität umständlicher jederzeit möglich, da im Rahmen eines Bescheidverfahrens eine Legitimierung jedenfalls erforderlich ist.

Zu 15 und 15a:

Im BMLV ist für die Behandlung von Informationsbegehren eine interne Frist festgelegt, wonach Stellungnahmen sowie Erledigungsentwürfe vorzulegen sind. Diese vorgegebene interne Frist wird dabei in sehr vielen Fällen nicht vollständig ausgeschöpft, weshalb Informationsbegehren teilweise bereits vor dem Fristablauf beantwortet werden.

Zu 16:

Informationsbegehren werden unter Einbindung der erforderlichen zuständigen Fachdienststellen bearbeitet. Die Zuständigkeit für eine konkrete Beantwortung liegt im Bereich der Zentralstelle bei der Abteilung Präsidiale und im nachgeordneten Bereich bei den Leiterinnen und Leitern bzw. den Kommandantinnen und Kommandanten der jeweils zuständigen Fachdienststelle.

Zu 17:

Gemäß der Geschäftseinteilung des Ressorts die Abteilung Präsidiale.

Zu 18 und 18a:

Die Übermittlung einer Bestätigung erfolgt bei elektronisch eingebrachten Informationsbegehren auf elektronischem Weg an jene E-Mail Adresse, von der aus das Informationsbegehr eingebbracht bzw. die im Kontaktformular bekannt gegeben wurde.

Zu 19:

Im Falle der Nichterteilung oder teilweisen Erteilung der begehrten Information werden Informationswerberinnen und Informationswerber bereits in einer Erstbeantwortung über die inhaltlichen Gründe oder über die heranzuziehenden Geheimhaltungsgründe informiert.

Zu 20:

Sämtliche in einem Verfahren gesetzten Schritte, insbesondere alle Entscheidungsprozesse einschließlich der eingeholten Stellungnahmen, werden nach den Bestimmungen der Büroordnung vollständig und nachvollziehbar dokumentiert. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche vorgenommene Abwägungen, insbesondere in Zusammenhang mit der gänzlichen oder teilweisen Nichterteilung von Informationen im Rahmen von Informationsbegehren, festgehalten sind.

Zu 21:

Mittels Rundschreiben der Datenschutzbehörde wurden die gemäß § 15 Abs. 2 IFG für Zwecke der Evaluierung bereitzustellenden Daten festgelegt. Diese Daten werden von meinem Ressort vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Zu 22, 22a und 23 bis 23b:

Bislang sind keine inhaltlich identen Informationsbegehren oder Beantwortungen evident. Für die Zukunft wird jedoch in Erwägung gezogen, bei vergleichbaren Fällen eine interne Prüfung vorzunehmen, ob die betreffende Information allenfalls ein allgemeines Interesse begründet und daher eine proaktive Veröffentlichung in Betracht kommen könnte.

Zu 24:

Informationsbegehren an mein Ressort können über ein elektronisches Formular eingebracht werden, dessen Nutzung die verpflichtende Eingabe eines Captchas erfordert. Da diese Sicherheitsabfrage für blinde Personen nicht barrierefrei nutzbar ist, werden alternativ die Kontaktdaten der Auskunfts- und Bürgerservicestelle in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt. Dadurch ist gewährleistet, dass auch Bürgerinnen und Bürger mit besonderen Bedürfnissen Informationsbegehren an das BMLV einbringen können.

Mag. Klaudia Tanner

